

# Die Haftpflichtversicherungsbedingungen

## Auszug aus dem Haftpflichtversicherungsvertrag der KEG mit der DBV Deutsche Beamtenversicherungs AG vom 01. Januar 2006

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Gegenstand des Vertrages

Der Verband nimmt für seine Mitglieder beim Versicherer gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine

I. Privat-, Amts- und  
Diensthaftpflichtversicherung

II. Dienstschlüssel-/

Code-Card-Versicherung

Die Versicherungen gelten für sämtliche aktiven Mitglieder der Einzelverbände. Die Angestellten und die freien Mitarbeiter der Verbände können mitversichert werden.

#### § 3

##### Vertragsdauer

Vertragsbeginn: **01.01.2006, 00.00 Uhr,**

Ablauf: **01.01.2011, 12.00 Uhr.**

Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Vertragszeit stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner drei Monate vor dem jeweiligen Vertragsablauf schriftlich gekündigt wird.

#### § 4

##### Vertragsgrundlage

Maßgebend für diese Versicherung sind neben diesen Vertragsbestimmungen die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung in der jeweils geltenden Fassung. Sache des Verbandes ist es, die versicherten Mitglieder von den Bedingungen und dem Inhalt des Vertrages zu verständigen.

#### § 5

##### Beginn und Ende

##### des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt:
  - zu § 1, für das einzelne Mitglied, den Angestellten und freien Mitarbeiter des Verbandes, unabhängig von der Beitragszahlung, mit dem Tag, an dem der Eintritt in den Verband wirksam wird.
2. Der Versicherungsschutz endet:
  - a) mit dem Ablauf des Vertrages;
  - b) zu § 1 für das einzelne Mitglied, den Angestellten und freien Mitarbeiter des Verbandes mit dem Tag, an dem sein Austritt oder Ausscheiden wirksam wird; Mitglieder, Angestellte und freie Mitarbeiter, die aus dem Verband ausscheiden, können die Versicherung auf Antrag zu den dann

gültigen Tarifkonditionen und Beitragssätzen bei dem Versicherer fortsetzen.

3. Die Versicherung gilt als Versicherung für fremde Rechnung (§§ 74 ff. VVG) mit der Maßgabe, dass der Versicherte seine Rechte auch unmittelbar gegen den Versicherer geltend machen kann.

#### § 6

##### Bestehende Versicherungen

Der Versicherer verpflichtet sich, eventuell bei ihm bestehende Privat- und / oder Diensthaftpflichtversicherungen auf Antrag des Mitgliedes aufzuheben.

#### § 9

##### Deckungssummen

Die Deckungssummen betragen je Schadenereignis:

1. für die Privat- und Diensthaftpflichtversicherung (§§ 13, 14 und 15):

**EUR 5.000.000,- pauschal für Personen-**

**und Sachschäden und zusätzlich**

**EUR 500.000,- für Vermögensschäden**

**von Schulleiter und deren**

**Stellvertreter bzw.**

**EUR 60.000,- für Vermögensschäden**

**sonstiger versicherter Personen**

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres sind auf das dreifache der genannten Deckungssummen begrenzt.

2. für die Dienstschlüssel-/Code-Card-Versicherung (§ 16):

**EUR 30.000,-**

#### § 12

##### Schadenmeldung

Schadenfälle sind von den versicherten Mitgliedern umgehend dem Verband schriftlich anzuzeigen.

Dieser bestätigt die Mitgliedschaft und gibt die Anzeigen unverzüglich, spätestens innerhalb einer 7-Tage-Frist, an den Versicherer weiter.

### B. Umfang der Versicherung

#### § 13

##### Privathaftpflichtversicherung

1. **Versichert ist** – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen - die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Mitglieder, der Angestellten und freien Mitarbeiter der Verbände als **Privatpersonen aus den Gefahren** des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung

insbesondere

a) als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

b) als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;

c) als Inhaber – unter der Voraussetzung, dass die Räume vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden

(1) einer oder mehrerer im Inland oder den EU- und EFTA-Staaten gelegener

Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – einschließlich Ferienwohnung.

Bei Sondereigentümern sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

(2) eines im Inland oder den EU- und EFTA-Staaten gelegenen Einfamilienhauses;

eines im Inland gelegenen Zweifamilienhauses, wenn eine Wohnung vom Versicherungsnehmer selbst genutzt wird;

(3) eines im Inland oder den EU- und EFTA-Staaten gelegenen Ferien- oder Wochenendhauses (als Wochenendhaus gilt auch ein auf Dauer abgestellter, nicht versicherungspflichtiger Wohnwagenanhänger), einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens, insbesondere aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer als Inhaber obliegen (zum Beispiel bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus der durch Mietvertrag, Ortstatut usw. etwa vertraglich übernommenen Streu- und Reinigungspflicht in oder vor dem Gebäude, in dem sich die Wohnung des Versicherungsnehmers befindet,

als Vermieter

- aus der Vermietung von einzelnen Wohnräumen, Garagen und Räumen – auch zu gewerblichen Zwecken –,
- aus der Vermietung einer Einliegerwohnung,

(4) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von EUR 50.000,- je Bauvorhaben.

Soweit dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über

- die Vorsorgeversicherung (§ 2 AHB),  
 (5) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung aus diesem Vertrag bis zum Besitzwechsel bestand,  
 (6) in der Eigenschaft als Zwangs- und Konkursverwalter des versicherten Objekts,  
 (7) aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer als Mitinhaber von zu dem Haus oder der Wohnung gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z.B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschtrockenplätze, Garagenhöfe oder Abstellplätze für Mülltonnen) obliegen;  
 d) als Radfahrer;  
 e) aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd (vgl. jedoch § 4 Ziff. 1 Abs. 4 AHB);  
 f) aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition, nicht jedoch bei Führen oder Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;  
 g) als Reiter bei Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer und der Eigentümer der Fuhrwerke.  
 h) als Halter oder Hüter von zahmen Häustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde - soweit keine anderweitige Deckung besteht.  
 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer.

## 2. Mitversichert ist

- (1) die gleichartige gesetzliche Haftpflicht  
 a) folgende dauerhaft mit dem versicherten Mitglied, dem Angestellten und freien Mitarbeiter in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen:  
 - Angehörige des versicherten Mitgliedes, des Angestellten und freien Mitarbeiters;  
 - der Lebenspartner des versicherten Mitgliedes, des Angestellten und freien Mitarbeiters und dessen Angehörige und  
 - sonstige, bis zu 12 Monate im Haushalt des versicherten Mitgliedes, des Angestellten und freien Mitarbeiters lebenden Personen (z.B. Austauschschüler oder Au-pair-Mädchen) soweit keine anderweitige Deckung besteht.  
Die Mitversicherung endet mit dem Zeitpunkt, in dem die häusliche Gemeinschaft aufgelöst wird.  
 Abweichend von § 7 Ziff. 2. AHB sind Rückgriffsansprüche nach § 116 SGB X von öffentlichen Versicherern oder Sozialhilfeträgern sowie Rückgriffsansprüche von anderen Versicherern (§ 67 VVG) und Arbeitgebern bei Haftpflichtansprüchen zwischen

- dem Versicherungsnehmer und seinem Lebensgefährten mitversichert. Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben gegenseitige Haftpflichtansprüche zwischen den versicherten Personen;  
 b) des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners und der minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) des Versicherungsnehmers und des, auch eingetragenen, Lebenspartners, auch wenn keine häusliche Gemeinschaft besteht;  
eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.  
 c) der volljährigen unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder)  
 - des Versicherungsnehmers,  
 - seines Ehegatten oder  
 - eingetragenen Lebenspartners und  
 - seines Lebenspartners  
 auch wenn keine häusliche Gemeinschaft besteht; solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium -, nicht Referendarzeit, keine Fortbildungsmaßnahmen und dgl.).  
 Abweichend davon ist die gesetzliche Haftpflicht der volljährigen, unverheirateten Kinder auch nach Schulabschluss mitversichert, wenn sie ununterbrochen auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz warten und dies auch nachweisen können. Dies gilt auch für den Fall, dass während der Wartezeit eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird.  
 Bei Ableistung des, auch eventuell freiwillig verlängerten, Grundwehrdienstes oder Zivildienstes, vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen;  
 (2) die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.

## 3. Was gilt außerdem?

- (1) Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1. 3. AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schadenereignissen weltweit bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr  
 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen

- Wohnungen und Häusern gemäß Ziff. 1. c) (1) -(3) dieser Besonderen Bedingungen.  
 Soweit sich Mitglieder aus dienstlichen Gründen im Ausland aufhalten, gilt der Versicherungsschutz während der gesamten Dauer des Auslandsaufenthaltes.  
 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.  
 (2) Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1. 6. a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

### Ausgeschlossen sind

1. Haftpflichtansprüche wegen  
 a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,  
 b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,  
 c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.  
 2. die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.  
 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Sachschadendeckungssumme EUR 100.000,- je Schadenereignis, maximal EUR 300.000,- im Versicherungsjahr.  
 (3) Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. 1. 5. AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer.  
 (4) Eingeschlossen sind - in teilweiser Abweichung von § 4 Ziff. 1. 5. AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).  
 (5) 1. Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).  
 1.1 Kleingebinde bis 50l/kg je Einzelgebinde mit einem Gesamtfassungsvermögen von 500l/kg gelten nicht als Anlagen in Sinn dieser Bestimmungen.  
 2.1. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außer-

- gerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).
- 2.2. Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
3. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
4. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- (6) Wir bieten den versicherten Personen bei Personen- und Sachschäden ab 2.000,- EUR Versicherungsschutz für den Fall, dass wegen eines Schadenereignisses, das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetreten ist:
- 1.1 ein Dritter ihnen einen Personen- und/oder Sachschaden zugefügt und damit gegen gesetzliche Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts verstoßen hat sowie
- 1.2 dieser seine aus gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts resultierenden Verpflichtungen zum Schadenersatz ganz oder teilweise nicht erfüllen kann und
- 1.3 sie gegen diesen ein rechtskräftiges, vollstreckbares Urteil wegen dieses Haftpflichtschadens erstritten haben.
2. Die versicherten Personen erhalten die Geldleistung auf Antrag und nach Übersendung folgender Unterlagen:
- 2.1 Klageschrift;
- 2.2 vollstreckbare Ausfertigung des Urteils im Original;
- 2.3 Vollstreckungsprotokoll, aus dem sich die Erfolglosigkeit der Vollstreckung ergibt oder Protokoll über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch den Dritten in diesem Verfahren.
3. Die Geldleistung wird nur erbracht im Rahmen unserer vertraglich vereinbarten Deckungssummen, soweit die versicherten Personen nicht anderweitig Ersatz erlangen können.
4. Haben wir unsere Geldleistung erbracht, geht der Anspruch gegen den Dritten auf uns über.

- (7) 1. Verursachen versicherte Personen bei einer Gefälligkeitshandlung einen Schaden, leisten wir bis zu den genannten Deckungssummen Ersatz.
2. Wir berufen uns bei Gefälligkeitshandlungen nicht auf einen etwa bestehenden Haftungsausschluss.
3. Für die Entschädigungsleistung kommen die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anwendung, aufgrund derer einem Geschädigten Schadenersatz zusteht.
4. Von jedem Schaden tragen die versicherten Personen 150,- EUR selbst.
- (8) Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tode des versicherten Mitgliedes, Angestellten oder freien Mitarbeiter der Verbände: Für mitversicherten Ehegatten bzw. nach II. 1. b) und c) mitversicherten Personen besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des versicherten Mitgliedes, Angestellten oder freien Mitarbeiter der Verbände bis zum Beginn des nächsten Kalenderjahres fort.
- Auf Antrag kann die Versicherung zu den dann gültigen Tarifkonditionen und Beitragssätzen beim Versicherer fortgesetzt werden.

#### § 14

##### **Amts-Haftpflichtversicherung**

Die Amtshaftpflichtversicherung umfasst die aus dem Dienst - nicht jedoch die aus Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen - entspringenden gesetzlichen Haftungen gegenüber Dritten, gleichviel, ob das versicherte Mitglied unmittelbar oder auf dem Wege des Rückgriffs in Anspruch genommen wird; sie bezieht sich nicht auf Ansprüche des Dienstherrn aufgrund des Dienstverhältnisses wegen eines ihm unmittelbar zugefügten Schadens.

Die gesetzliche Haftpflicht des dienstlichen Vertreters des versicherten Mitgliedes ist in die Versicherung mit eingeschlossen, es sei denn, der Vertreter ist selbst entsprechend versichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenfälle, für die das versicherte Mitglied aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts einzustehen hat.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn das versicherte Mitglied als so genannter Nichtlehrer (z. B. administrativ oder bei einer Schulaufsichtsbehörde) dienstlich tätig ist.

Eingeschlossen in die Amtshaftpflichtversicherung sind die gesetzlichen Haftungen aus dem Unterricht und der den Lehrern obliegenden Aufsicht jeder Art, gleichgültig, ob der Unterricht oder die Aufsicht Dienstaufgabe sind oder freiwillig übernommen wurden. Danach sind z. B. eingeschlossen die gesetzlichen Haftungen aus der Aufsicht bei Turnspielen und beim Schwimmunterricht, aus der Aufsicht bei Schülerausflügen (Wandertage), welche unter Lehrerbeteiligung stattfinden, beim Besuch von Sammlungen, von Ausstellungen und Industriebetrieben, ferner bei nebenamtlich erteiltem Turn- und Handfertigkeitsunterricht sowie bei Schülerübungen.

Eingeschlossen ist ferner die gesetzliche Haftpflicht aus der Erteilung von Aufträgen an Schüler, soweit die Aufträge mit dem Schulbetrieb zusammenhängen.

Die Bestimmungen gelten bei hauptamtlichen Lehrkräften und Erziehern auch für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeiten, soweit sie sich aus dem Unterricht und der Erziehung oder der regelmäßigen Vortragstätigkeit, z.B. in Volkshochschulen, Abendkursen usw. ergeben. Eine vom Veranstalter oder Dienstherrn hierfür abgeschlossene Versicherung geht dieser Versicherung vor.

Ist das versicherte Mitglied für eine kommunale Gebietskörperschaft oder für eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts tätig, so besteht Versicherungsschutz durch die Amtshaftpflichtversicherung nur insoweit, als ihm nicht durch die Mitversicherung im Rahmen der Haftpflichtversicherung der betreffenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung Deckungsschutz zu gewährt ist. § 4 Ziff. I Abs. 3, 6 a) und b) und Ziff. II Abs. 4. AHB finden keine Anwendung, das heißt, dass Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen sowie Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die das versicherte Mitglied in seiner Eigenschaft als Lehrkraft oder Erzieher gemietet oder geliehen hat und wegen Personenschäden, die sich aus der Übertragung von Krankheiten des versicherten Mitgliedes ergeben, vom Versicherungsschutz erfasst werden.

Ferner sind in Abänderung von § 18 Ziff. 2.4 Schäden Dritter mitversichert, die aus Versehen bei der Anweisung von Geldern, durch Fehlbeträge bei der Kassenführung usw. entstehen, sowie Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass das versicherte Mitglied Fehler übersehen hat, die in Rechnungen, Aufstellungen usw. enthalten sind, deren Prüfung dem versicherten Mitglied übertragen war.

Die Amtshaftpflichtversicherung gilt auch für Lehrkräfte, die als Beamte oder Angestellte im staatlichen, kommunalen oder sonstigen öffentlichen Verwaltungsdienst stehen.

Versicherte in einem privaten Anstellungsverhältnis (Klosterschule, Privatschule usw.) genießen Versicherungsschutz im gleichen Umfang; die vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnittes sind dabei sinngemäß anzuwenden. Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als nicht durch die Mitversicherung im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung der privaten Stellen, in deren Dienst der Versicherte steht, Deckung zu gewährt ist.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten entsprechend auch für die Lehrkräfte, die für den Dienst an Auslandsschulen beurlaubt sind während ihres dortigen Dienstes. Ausgeschlossen von der Amtshaftpflichtversicherung sind Haftpflichtansprüche aus Jagdausübung sowie Ansprüche aus Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges verursacht werden (siehe § 17).

In teilweiser Änderung von § 4 Ziff. I Abs. 7 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzlichen Haftungen des versicherten Mitgliedes aus der Verwendung und Lagerung jener radioaktiven Präparate anlässlich des kernphysikalischen Experimentalunterrichtes, die nach der Ersten Strahlenschutzverordnung in der Fassung der 1. Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24.03.1964 (Bundesgesetzblatt I, S.

233) nicht genehmigungspflichtig sind – Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern vom 23.02.1965 Nr. IV R 4/IV F 2 – 9309 ca. 184 und für Unterricht und Kultus vom 09.02.1965 Nr. VIII 9028 (veröffentlicht im MABL der bayerischen inneren Verwaltung Nr. 10/1965) über Strahlenschutz in Schulen; Vollzug der Zweiten Strahlenschutzverordnung.

Die gesetzlichen Haftpflichtansprüche der an dem Experimentalunterricht teilnehmenden Schüler sind in den Versicherungsschutz mit einbezogen.

Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass von Wirkungen dieser Stoffe oder Strahlen ausgesetzt sind, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei gegenüber dem versicherten Mitglied, das den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt hat.

Das versicherte Mitglied hat von jedem Vermögensschaden, der durch den Besitz und die Verwendung radioaktiver Präparate entsteht, 10%, mindestens EUR 25,-, höchstens EUR 500,-, selbst zu tragen. Eine Ausdehnung des Haftpflichtversicherungsschutzes auf Besitz und Verwendung weiterer radioaktiver Präparate anlässlich des kernphysikalischen Experimentalunterrichtes ist jederzeit möglich, sofern ihre Verwendung für den Unterricht an höheren Schulen ministeriell genehmigt ist. Der Versicherungsschutz ist in diesem Fall jeweils besonders zu beantragen.

Im Rahmen dieses Vertrages ist die Amtshaftpflichtversicherung der Ehegatten von Mitgliedern, soweit die Ehegatten Lehrer sind, mitversichert. Dies gilt auch, wenn die Ehegatten nicht selbst Mitglieder des Verbandes sind.

## § 15

### Dienst-Haftpflichtversicherung

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder wegen Schäden am Eigentum des Dienstherrn.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jegliche Haftpflichtansprüche aus Halten oder Besitz, ferner aus Anlass von Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, gleichgültig durch wen, aus welchem Anlass oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgte.

Ausgeschlossen sind ferner:

a) Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung; Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten; Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

b) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

2. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn das versicherte Mitglied als so ge-

nannter Nichtlehrer (z. B. administrativ oder bei einer Schulaufsichtsbehörde) dienstlich tätig wird.

3. Soweit sich das versicherte Mitglied aus dienstlichen Gründen im Ausland aufhält, gilt der Versicherungsschutz während der gesamten Dauer des Aufenthaltes.

4. Im Rahmen dieses Vertrages ist mitversichert die Diensthaftpflichtversicherung der Ehegatten von Mitgliedern, soweit die Ehegatten Lehrer sind. Dies gilt auch, wenn die Ehegatten nicht selbst Mitglieder des Verbandes sind.

## § 16

### Dienstschlüssel-/ Code-Card-Versicherung

1. Diese Versicherung bietet nach Maßgabe der geltenden Versicherungsbedingungen Haftpflichtversicherungsschutz für Ersatzansprüche, die gegen das versicherte Mitglied vom Dienstherrn bzw. Sachaufwandsträger wegen Abhandenkommens von Schulhausschlüsseln oder Code-Card-Schlüsseln für Schulen und der daraus resultierenden Folgen erhoben werden.

2. Ausgeschlossen sind Ersatzansprüche wegen Schäden, die auf wesentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Dienstherrn oder auf sonstige wesentliche Pflichtverletzung zurückzuführen sind.

## C. Gemeinsame Bestimmungen

### § 17

#### Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuge

Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

(1) Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Halters oder Führers

- eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs oder
- eines Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

(2) Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- a) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h;
- b) selbst fahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h;
- c) anderen, nicht für die Personenbeförderung oder die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten bestimmten oder eingerichteten Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit sie auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren und soweit keine anderweitige Deckung besteht.

In diesen Fällen gilt:

- die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2. b) und in § 2 Ziff. 3. c) AHB finden keine Anwendung;
- der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgesehene behördliche Erlaubnis hat. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat;

- d) Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
  - die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden und
  - deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt und
  - für die keine Versicherungspflicht besteht;

- e) privat genutzten Wassersportfahrzeugen (Ruder-, Paddel- oder Schlauchboote, fremde Segelboote und eigene und fremde Windsurfbretter), ausgenommen
  - Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen. Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.
  - eigene Segelboote;
- f) ferngelenkten Modellfahrzeugen.

## § 18

### Vermögensschäden

1) Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3. AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

1. Schäden, die durch das einzelne Mitglied, den Angestellten oder freien Mitarbeiter des Verbandes (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
2. Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
3. planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
4. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
5. der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
6. Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlüssen;
7. Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
8. Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
9. vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
10. Abhandenkommens von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wert-sachen.

3) Der Ausschluss von Abs. 2 Ziffer 1 und 4 bezieht sich nicht auf Dienststellenleiter (Schulleiter) und deren Vertretern im Amt.